Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 17

Für das Gebiet westlich der Straße "Otterbeksweg" in einer Tiefe von ca. 80 Metern und nördlich der Bebauung an der Straße "Hunnenkamp" in einer Tiefe von ca. 215 Metern

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17, für das Gebiet westlich der Straße "Otterbeksweg" in einer Tiefe von ca. 80 Metern und nördlich der Bebauung an der Straße "Hunnenkamp" in einer Tiefe von ca. 215 Metern, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Teil A: Planzeichnung M.: 1:500

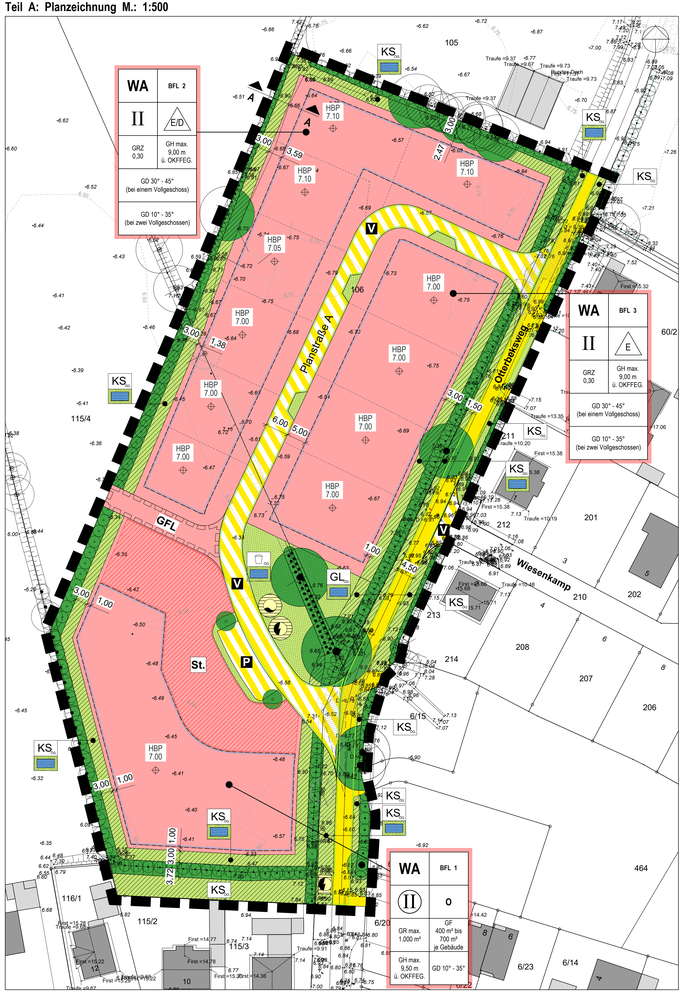

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
BFL 1	Baufläche, z.B. BFL 1 (Nummerierung der Bauflächen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
GF 400 m² bis 700 m² je Gebäude	Geschoßfläche 400 m² bis 700 m² je Gebäude, als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
GRZ 0,30	Grundflächenzahl, z.B. 0,30	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
GR max. 1.000 m²	Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 1.000 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
GH max. 9,00 m ü. OKFFEG.	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss, z.B. 9,00 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Gebäudegestaltung	
GD 30° - 45° (bei einem Vollgeschoss)	Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung von 30° bis 45° bei einem Vollgeschoss	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 86 LBO
GD 10° - 35° (bei zwei Vollgeschossen)	Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung von 10° bis 35° bei zwei Vollgeschossen	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 86 LBO
GD 15° - 35°	Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung von 15° bis 15°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 86 LBO
	Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
	Elektrizität (Trafo-Station)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Wasser (Pumpstation)	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Grünflächen	
	Grünfläche PG = Privates Grün; ÖG = Öffentliches Grün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung	
KS	Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GL	Gliederungsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Retentionsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Knick, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB
	Fläche, die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist, auch von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen und jeglichen Versiegelungen. Nutzung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 + 20 BauGB i.V.m. § 12 + § 14 BauNVO
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Knick, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Fläche für Stellplätze, Carports, Zufahrten und Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB + § 14 BauNVO
St.	Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Rettungsdienste, der Gemeinde sowie der Anlieger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
HBP 7.00	Höhenbezugspunkt (HBP), mit Angabe in ü. NHN bezogen auf die Oberkante der Erschließungsfläche, des jeweiligen Baufensters i.V.m. Teil B Text	§ 18 Abs. 1 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Knick	§ 21 LNatschG i.V.m. § 30 BNatschG
	Sichtdreieck	§ 9 Abs. 6 BauNVO § 35 Abs. 3 StrWG i.V.m. NGO 06

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, vorhanden	
208	Flurstücksbezeichnung	
	Bebauung, vorhanden	
+8.70	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über Normalhöhen-Null (NHN.)	
	Sichtdreieck, außerhalb des Plangeltungsbereichs	
	Böschung, vorhanden	
	Straßenkrone, geplant	
	Baum, vorhanden	
	künftig fortfallend	
A — A	Schnitt AA	

Darstellung ohne Normcharakter, Schnitt AA

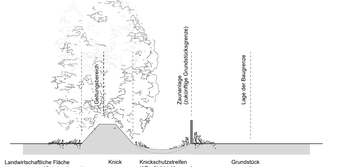

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m., § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)

1.1. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt

1.2. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauGB allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

1.3. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Teil des Bebauungsplanes.

1.4. Ferienwohnungen nach § 13 a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO in dem Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2.1. In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in der Baufläche (BFL) 2 je Doppelhaushälfte maximal eine [1] Wohnung sowie je Einzelhaus maximal zwei [2] Wohnungen zulässig.

2.2. In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in der Baufläche (BFL) 3 maximal zwei [2] Wohnungen je Einzelhaus (E) zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1. In dem Allgemeinen Wohngebiet werden maximale Gebäudehöhen (GH max.) über der Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) festgesetzt (Siehe Teil A: Planzeichnung). Die jeweilige maximalen Gebäudehöhen werden durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.

3.2. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFFEG) darf maximal 0,30 m oberhalb des in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Höhenbezugspunktes (HBP) liegen.

4. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO i.V.m. § 86 LBO-SH, sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

4.1. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist in der Baufläche (BFL) 1 pro Wohnung mindestens ein [1] Stellplatz auf den privaten Grundstücken herzustellen.

4.2. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Bauflächen (BFL) 2 und 3 pro Wohnung mindestens zwei [2] Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen.

4.3. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in den Bauflächen (BFL) 2 und 3 muss der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (s.g. Carports) und Garagen und der Straßenverkehrsfläche sowie privaten Erschließungswege (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) mindestens 3,00 m betragen.

4.4. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA in der Baufläche (BFL) 1 dürfen die Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Zufahrten, Nebenanlagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO-SH sowie Gemeinschaftsanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) oder innerhalb der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Fläche für Stellplätze, Carports, Zufahrten und Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze [St.]" hergestellt werden.

4.5. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in der Baufläche (BFL) 1 die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Zufahrten, Nebenanlagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO-SH sowie Gemeinschaftsanlagen mit einer Grundfläche von maximal 850 m² zulässig.

4.6. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen in der Baufläche (BFL) 2 pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Zufahrten, Nebenanlagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO-SH sowie Gemeinschaftsanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 140 m² errichtet werden.

4.7. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) der Baufläche (BFL) 1 ist innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze, Carports, Zufahrten und Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze" die Errichtung eines Müllsammelplatzes zulässig.

5. Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25ab i.V.m.§ 9 Abs. 6 BauGB und BNatSchG, LNatSchG)

5.1. Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):
Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten und zu erhaltenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang durch einen standortgerechten heimischen Laubbaum gleichartig zu ersetzen. Während der Baumaßnahmen sind diese Bäume wirksam durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

5.2. Erhaltung gesetzlich geschützter Knicks (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. LNatSchG):
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen sowie Störungen zu bewahren. Der Knick ist in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege des Knicks ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

5.3. Versetzen von drei Knickabschnitten und Schließen von zwei Knicklücken
(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. LNatSchG):
Ein ca. 60 m langer Abschnitt des zentralen Knicks sowie die von der neuen Erschließungsstraße betroffenen zwei Knickabschnitte am Otterbeksweg sind zur westlichen Einfassung des neuen Wohngebietes ordnungsgemäß zu versetzen und wieder zu geschlossenen Knicks zu entwickeln; ggf. muss mit knicktypischen Gehölzen nachgepflanzt werden.

Die am Otterbeksweg vorhandenen zwei Knicklücken (Koppelzufahrten) werden durch neue Knickabschnitte, aus einem mind. 1,20 m hohen Wall und einer knicktypischen Gehölzpflanzung aus Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, geschlossen. Bei den Maßnahmen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH – V 534-531.04 vom 20.01.2017) zu beachten.

5.4 Knickschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB):
Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Knickschutzstreifen (KS ÖG) sind Abgrabungen oder Aufschüttungen, das Ablagern von Materialien sowie jegliche bauliche Nutzungen, auch solche, die nach der LBO-SH genehmigungsfrei sind, nicht zulässig. Die Regenwasserentsorgung erfolgt über eine Muldenversickerung. Die Mulden dürfen innerhalb der Knickschutzstreifen angelegt werden.

Der Knickschutzstreifen ist von den angrenzenden privaten Wohngrundstücken durch einen festen dauerhaften Zaun (Stabgittermattenzaun) abzutrennen und vor einer Beeinträchtigung zu bewahren. In der Bauphase sind durch geeignete Vorkehrungen (z. B. provisorische Schutzzäune) Beeinträchtigungen der geschützten Knicks mit ihren Überhälterbäumen und Säumen zu vermeiden.

5.5. Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB):
Zur Begrünung der festgesetzten Fläche für Stellplätze, Carports, Zufahrten und Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze" sind 6 standortgerechte Laubbäume/Klimabäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der offen herzustellende Baumstandort eine Mindestgröße von 8 m² haben muss. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel) gegen Überfahren zu sichern. Pflanzqualität der Bäume: 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm. Grundsätzlich sind folgende Baumarten geeignet: z. B. Vogelkirsche, Ahornarten, Hainbuche, Eiche und Schwedische Mehlbeere. Die Bäume sind aufgrund der flexiblaren Ausgestaltung der Stellplatzanlage in der Planzeichnung nicht verortet.

Zur Begrünung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkplätze" sind 2 standortgerechte Laubbäume an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der offen herzustellende Baumstandort eine Mindestgröße von 8 m² haben muss. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel) gegen Überfahren zu sichern. Pflanzqualität der Bäume: 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm. Grundsätzlich sind folgende Baumarten geeignet: z. B. Vogelkirsche, Ahornarten, Hainbuche, Eiche und Schwedische Mehlbeere.

5.6. Grundstücksbeleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
Außenbeleuchtungen sind mit insekten- und fledermausfreundlichen, nach unten abstrahlenden Lichtquellen, mit Lichttemperaturen bis zu maximal 3.000 Kelvin auszustatten.

6. Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers
(§ 9 Abs. 14 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist das Oberflächenwasser zu versickern und zu verdunsten.

7. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

7.1. Fassaden:
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für mindestens 80 % der fensterlosen Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz und Faserzementpaneelen/ Faserzementplatten zulässig. An den Garagen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.

7.2. Dacheindeckungen:
Als Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit, Grau sowie extensiv begrünte (bebente Pflanzen) Dächer zulässig. Glasierte Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

In der Baufläche (BFL) 1 sind für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen nur Gründeckungen (lebende Pflanzen) zulässig. In den Bauflächen (BFL) 2 und 3 sind für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen abweichende Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

7.3. Dachneigung:
In Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Bauflächen (BFL) 2 und 3 für Hauptgebäude und das Hauptdach mit einem Vollgeschoss nur geneigte Dächer (GD) mit einer Dachneigung von 30°-45° zulässig. Bei zwei Vollgeschossen sind für das Hauptdach nur geneigte Dächer (GD) mit einer Dachneigung von 10°-35° zulässig.

In Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in der Baufläche (BFL) 1 für Hauptgebäude und das Hauptdach nur geneigte Dächer (GD) mit einer Dachneigung von 10° -35° zulässig.

Für untergeordnete Bauteile, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.

7.4. Solar- und Photovoltaikanlagen:
Im Plangebiet sind Solar- und Photovoltaikanlagen in Verbindung mit Dächern und parallel zur Dachneigung zulässig. Bei Flachdächern sind Solar- oder Photovoltaikanlagen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachfläche zulässig. Überragende Anlagen sind unzulässig.

7.5. Herstellung von Stellplätzen und Zufahrten
Auf den privaten Grundstücksflächen dürfen für die Herstellung der Deckschichten sowie den Unterbau für folgende bauliche Anlagen: Stellplätze sowie deren Zufahrten nur Materialien und/oder Bauzubehörungen verwendet werden, die eine Wasserdurchlässigkeit gewährleisten (Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, großfugige Pflasterungen, Kies etc.).

7.6. Oberirdische Lagerbehälter:
Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) ist auf den Grundstücksflächen nicht zulässig.

8. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sowie Hinweise

8.1. Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten gesichert kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

8.2. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung Fledermäuse
Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2020) sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den Gehölzen aufhalten (Winterruhe). Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Bauzeitenregelung I für Brutvögel
Sämtliche
Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens) sind außerhalb der Brutvogel, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem Arbeiten zur Baufeldfreimachung stattfinden können (vgl. auch Maßnahme AV1), vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Bauzeitenregelung II Gehölzbrüter:
Sollten die Bauarbeiten zur Brutzeit der Gehölzbrüter (s. AV2) durchgeführt werden, ist ein 3 m breiter Saumstreifen zu den Bestandsgehölzen während der Brutzeit der Gehölzbrüter (01.03. bis einschließlich 30.09.) von Beeinträchtigungen jeglicher Art (Befahren, Bearbeiten, Ablagerungen etc.) freizuhalten. Der Schutzstreifen ist physisch und gegen visuelle Störreize zu sichern (z.B. Bauzaun mit Sichtschutz).

8.3. Kompensation der vorhabenbedingten Folgen für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Ausgleich des Grünlandverlustes, Teil 1: 14.542 m²
Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes erbracht: Durch Zugriff auf den von der Gemeinde Alt Duvenstedt geschaffenen Flächenpool, Inanspruchstellung der Anerkennung durch UNB Kreis RD-Eck (Az.: 67.20-35-Alt Duvenstedt – 3), datiert vom 30.06.2025, das Flurstück 16/3, der Flur 10 in der Gemarkung Alt Duvenstedt, Gemeinde Alt Duvenstedt. Wesentliche Zielsetzung ist die Entwicklung eines artenreichen, extensiv unterhaltenen Grünlandes. Nähere Angaben sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Teil 2: 3.938 m²
Weitere 3.938 m² Ausgleich werden über das Ökokonto Friedrichsholm/ Friedrichsgraben (Az.: 67.20.35-Friedrichsholm-3, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Naturraum Geest) erbracht.

Kompensation der Folgen für den Knickbestand
Der Knickausgleich erfolgt im Wesentlichen in unmittelbarer Nähe durch die Neuanlage eines Knicks: auf der verbleibenden Restfläche des Flurstückes 115/4 wird parallel zu einem Bestandsknick ein weiterer Knick angelegt und auf diese Weise ein Doppelknick / Redder geschaffen. Der auf der gegenüberliegenden östlichen Seite des Flurstückes 115/4 vorhandene Knick wird durch ergänzende Gehölzpflanzungen in den Lücken aufgewertet. Auf diese Weise wird eine Ausgleichsknickstränge von 243 m geschaffen; zur Begleichung des verbleibenden Defizites von 94 m wird auf das spezielle Knick-Ökokonto im Kreis Schleswig-Flensburg (Az.: 661.4.04.032.2014.00, Naturraum Geest) zugegriffen.

8.4. Kampfmittel
Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht berührt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

8.5. Bodenordnende Maßnahmen
Die zur Umsetzung von Planungen erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen sind ausschließlich auf privatrechtlicher Basis durchzuführen.

8.6. Brandschutz
Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Anleiterflächen müssen den aktuellen Regelungen der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH), der Muster-